

Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung

Erlassen am 5. Juni 2012

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 10. Januar 2012¹ Kenntnis genommen und

erlässt

in Ausführung von Art. 12 und 14 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001², des eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002³ sowie des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006⁴

als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Begriffe

Art. 1. In diesem Erlass bedeuten:

- a) Mensch mit Behinderung: Person nach Art. 2 Abs. 1 des eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002⁵;
- b) Leistungsnutzende: Personen, die nach Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000⁶ als invalid gelten;
- c) Organisation: juristische Person, die ambulante Leistungen für Menschen mit Behinderung erbringt;
- d) Einrichtung: natürliche oder juristische Person, die stationäre Wohnangebote oder Tagesstrukturen für Menschen mit Behinderung anbietet, ausgenommen Sonderschulen;
- e) Verband: Zusammenschluss von Menschen mit Behinderung, Organisationen oder Einrichtungen zur Vertretung der Interessen der Mitglieder und der Menschen mit Behinderung.

Koordination

Art. 2. Das zuständige Departement koordiniert die Zusammenarbeit zwischen Organisationen, Einrichtungen und Verbänden sowie den zuständigen Stellen von Kanton, Gemeinden und anderen Kantonen.

¹ ABI 2012, 425 ff.

² sGS 111.1.

³ SR 151.3.

⁴ SR 831.26.

⁵ SR 151.3.

⁶ SR 830.1.

Wirkungsbericht

Art. 3. Das zuständige Departement erstattet der Regierung periodisch Bericht über die Wirkung der kantonalen Gesetzgebung für Menschen mit Behinderung. Der Bericht ist öffentlich und enthält insbesondere Ausführungen über die Wirkung auf:

- a) Rahmenbedingungen, die eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderung fördern;
- b) den gleichberechtigten Zugang zu Infrastrukturen und Dienstleistungen, die der Allgemeinheit offenstehen;
- c) bedarfsgerechte spezialisierte Angebote für Menschen mit Behinderung;
- d) den Schutz der Persönlichkeit und Unversehrtheit betreuter Menschen mit Behinderung in Einrichtungen.

Das zuständige Departement bezieht bei der Beurteilung der Wirkung Organisationen, Verbände und zuständige Stellen des Kantons ein.

Pilotprojekte

Art. 4. Die Regierung kann gestützt auf den Wirkungsbericht im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an befristete Pilotprojekte ausrichten.

Pilotprojekte dienen insbesondere der Schaffung von Grundlagen für Weiterentwicklung, Vernetzung und Beurteilung der Wirkung staatlicher Massnahmen zur sozialen Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung.

II. Ambulante Leistungen

Kantonsbeiträge

Art. 5. Der Kanton kann im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge ausrichten, insbesondere für:

- a) Beratung, Begleitung und ausserschulische Bildung von Menschen mit Behinderung;
- b) Unterstützungsleistungen zur Förderung des selbständigen Wohnens von Menschen mit Behinderung;
- c) Fahrdienste für Menschen mit Behinderung in Ergänzung des öffentlichen Verkehrs.

Die Leistungserbringer weisen den Bedarf nach.

Leistungserbringer

Art. 6. Beiträge können an Organisationen ausgerichtet werden, die:

- a) von kantonalen Bedeutung sind;
- b) Leistungen an Menschen mit Behinderung mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen erbringen;
- c) einen gemeinnützigen Zweck verfolgen und ihre Mittel zweckgebunden verwenden;
- d) Massnahmen zur Qualitätssicherung vorsehen;
- e) geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen;
- f) einer genügenden internen Aufsicht unterstehen und über eine Revisionsstelle verfügen.

Leistungsvereinbarung

Art. 7. Das zuständige Departement schliesst mit den Leistungserbringern befristete Leistungsvereinbarungen ab.

Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere:

- a) Zweck und Dauer der Leistung;
- b) die Leistungen der Vertragsparteien und deren Verantwortlichkeiten;
- c) Form und Höhe der Leistungsabgeltung;
- d) Modalitäten der Leistungsabgeltung;
- e) allfällige Auflagen und Bedingungen;
- f) Leistungsüberprüfung;
- g) Folgen der ungenügend oder nicht erfüllten Leistungen.

Die zuständige Stelle des Kantons beaufsichtigt die Leistungserfüllung.

III. Stationäre Wohnangebote und Tagesstrukturen

1. Betriebsbewilligung und Aufsicht

Bewilligungspflicht

Art. 8. Der Betrieb einer Einrichtung, deren Hauptzweck in der dauernden Betreuung oder Beschäftigung von wenigstens drei volljährigen Menschen mit Behinderung besteht, die das Rentenalter nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946⁷ nicht erreicht haben, bedarf einer Bewilligung.

Betriebsbewilligung a) Voraussetzungen

Art. 9. Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn:

- a) ein Leitbild über die Ziele der Einrichtung vorliegt;
- b) die Einrichtung über konzeptionelle Grundlagen betreffend Leistungen sowie Führung und Organisation verfügt, welche:
 1. auf die Sicherstellung des Wohls der betreuten Personen ausgerichtet sind;
 2. die Qualitätsentwicklung und -sicherung unterstützen;
- c) Leitung und Personal persönlich und fachlich geeignet sind;
- d) die Zahl der Mitarbeitenden den Anforderungen der Betreuung entspricht;
- e) Bauten und Ausstattung zweckmässig sind und den Bedürfnissen der betreuten Personen entsprechen;
- f) der Betrieb wirtschaftlich gesichert erscheint;
- g) die interne Aufsicht sichergestellt ist.

b) Entzug

Art. 10. Die Betriebsbewilligung wird entzogen, wenn:

- a) die Voraussetzungen für die Betriebsbewilligung nicht mehr erfüllt sind;
- b) Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden;
- c) angeordnete Massnahmen erfolglos geblieben sind.

⁷ SR 831.10.

Zuständigkeit

Art. 11. Das zuständige Departement erteilt und entzieht die Betriebsbewilligung.

Die zuständige Stelle des Kantons beaufsichtigt die Einrichtungen.

2. Planung des Leistungsangebots

Grundsatz

Art. 12. Der Kanton stellt ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006⁸ sicher.

Kantonale Angebotsplanung

Art. 13. Das zuständige Departement ermittelt periodisch den quantitativen und qualitativen Bedarf an stationären Wohnangeboten und Tagesstrukturen. Es erstellt gestützt darauf die kantonale Angebotsplanung und legt diese der Regierung zur Genehmigung vor.

Das zuständige Departement bezieht bei der Bedarfsermittlung und der Erstellung der Angebotsplanung Leistungsnutzende, Organisationen, Einrichtungen, Verbände sowie andere Kantone mit ein.

Die Einrichtungen wirken bei der Bedarfsermittlung und Angebotsplanung mit.

Anerkennung von Einrichtungen a) Voraussetzungen

Art. 14. Einrichtungen werden vom Kanton als beitragsberechtigt anerkannt, wenn sie:

- a) zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots notwendig sind;
- b) über eine Betriebsbewilligung nach diesem Erlass verfügen;
- c) die Voraussetzungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes über Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006⁹ erfüllen;
- d) einen gemeinnützigen Zweck verfolgen und ihre Mittel zweckgebunden verwenden.

b) Zuständigkeit

Art. 15. Das zuständige Departement erteilt und entzieht die Anerkennung.

Die zuständige Stelle des Kantons überprüft periodisch, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt sind.

⁸ SR 831.26.

⁹ SR 831.26.

Leistungsvereinbarung

Art. 16. Das zuständige Departement schliesst mit den anerkannten Einrichtungen befristete Leistungsvereinbarungen ab.

Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere:

- a) Zweck und Dauer der Leistung;
- b) die Leistungen der Vertragsparteien und deren Verantwortlichkeiten;
- c) Form und Höhe der Leistungsabgeltung;
- d) Modalitäten der Leistungsabgeltung;
- e) Auflagen und Bedingungen;
- f) Leistungsüberprüfung;
- g) Folgen der ungenügend oder nicht erfüllten Leistungen.

Kommt keine Vereinbarung zustande, erlässt das zuständige Departement eine Verfügung.

Die zuständige Stelle des Kantons beaufsichtigt die Leistungserfüllung.

3. Finanzierung des Leistungsangebots

Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE

Art. 17. Für die Leistungsabgeltung werden die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 20. September 2002¹⁰ sachgemäss angewendet, soweit dieser Erlass keine besonderen Vorschriften enthält.

Leistungsabgeltung a) Methode

Art. 18. Die Leistungsabgeltung an die anerkannten Einrichtungen erfolgt in der Regel durch eine Pauschale je Verrechnungseinheit.

Die Pauschalen werden nach Betreuungsbedarf der Leistungsnutzenden abgestuft.

b) Kostenübernahme durch den Kanton

Art. 19. Der Kanton übernimmt die Leistungsabgeltung für Leistungsnutzende mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen:

- a) in kantonal anerkannten Einrichtungen gemäss Leistungsvereinbarung und auf Basis der erteilten Kostenübernahmegarantien;
- b) in den übrigen anerkannten Einrichtungen auf Basis der erteilten Kostenübernahmegarantien.

Für Leistungsnutzende, die das Rentenalter nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946¹¹ erreicht haben, übernimmt der Kanton die Leistungsabgeltung nach Abs. 1 dieser Bestimmung, wenn die Leistungsnutzenden vor Erreichen des Rentenalters in einer anerkannten Einrichtung betreut oder beschäftigt wurden.

¹⁰ sGS 381.31.

¹¹ SR 831.10.

c) Kostenbeteiligung der Leistungsnutzenden

Art. 20. Die Leistungsnutzenden beteiligen sich durch Pensionstaxen und Hilflosenentschädigungen nach dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959¹² an der Leistungsabgeltung.

Die Pensionstaxe der Leistungsnutzenden dient der Deckung von Verwaltungskosten und Aufwendungen für Grundbetreuung, Verpflegung und Unterkunft. Die Regierung kann durch Verordnung für bestimmte Leistungen die Kostenbeteiligung der Leistungsnutzenden beschränken.

Bei Aufenthalt von Minderjährigen in anerkannten Einrichtungen übernimmt die Wohnsitzgemeinde die Pensionstaxe, soweit diese nicht durch Leistungen der Sozialversicherungen oder durch Beiträge der Unterhaltspflichtigen gedeckt sind.

d) Schwankungsfonds

Art. 21. Die kantonal anerkannten Einrichtungen errichten bei pauschaler Leistungsabgeltung einen Schwankungsfonds.

Das Kapital des Schwankungsfonds wird zum Ausgleich des in Erfüllung der Leistungsvereinbarung erzielten Betriebsergebnisses verwendet.

Bei Entzug der Anerkennung fällt das Kapital des Schwankungsfonds dem allgemeinen Haushalt des Kantons zu.

Darlehen und Bürgschaften für Investitionen a) Voraussetzungen und Höhe

Art. 22. Der Kanton kann Einrichtungen Darlehen und Bürgschaften für Investitionen gewähren, wenn das Vorhaben der kantonalen Angebotsplanung entspricht und die Voraussetzungen nach Art. 14 dieses Erlasses erfüllt sind.

Das Darlehen und die Bürgschaft decken je für sich oder zusammen höchstens 80 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.

b) Rückzahlung von Darlehen

Art. 23. Die Darlehen werden gesichert und innerhalb einer festgelegten Laufzeit in jährlichen Teilbeträgen zuzüglich eines marktüblichen Zinses zurückbezahlt.

Die Darlehen werden unverzüglich zur Rückzahlung fällig, wenn sie zweckwidrig verwendet werden oder die Voraussetzungen zur Darlehensgewährung nicht mehr erfüllt sind.

c) Beendigung von Bürgschaften

Art. 24. Die Bürgschaften haben eine festgelegte Laufzeit.

Die Bürgschaften fallen dahin, wenn die verbürgten Mittel zweckwidrig verwendet werden oder die Voraussetzungen zur Bürgschaftsgewährung nicht mehr erfüllt sind.

¹² SR 831.20.

d) Zuständigkeit

Art. 25. Die Regierung beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite über Darlehen und Bürgschaften bis zur Betragsgrenze des allgemeinen fakultativen Finanzreferendums¹³.

4. Zugang zu anerkannten Einrichtungen

Wahlfreiheit

Art. 26. Leistungsnutzende, die einer Betreuung in stationären Wohnangeboten oder in Tagesstrukturen bedürfen, sind bei der Wahl der anerkannten Einrichtung frei.

Betreuungsvertrag

Art. 27. Die anerkannte Einrichtung und die oder der Leistungsnutzende oder deren oder dessen gesetzliche Vertretung schliessen einen Betreuungsvertrag ab.

Kommt keine Einigung über den Betreuungsvertrag zustande, kann das zuständige Departement von der oder dem Leistungsnutzenden, von ihrer oder seiner gesetzlichen Vertretung oder der anerkannten Einrichtung angerufen werden.

Das zuständige Departement kann anerkannte Einrichtungen zur Betreuung von Leistungsnutzenden verpflichten.

5. Ombudsstelle

Zuständigkeit

Art. 28. Die Regierung bezeichnet die kantonale Ombudsstelle nach dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006¹⁴.

Sie kann die Aufgaben mit Leistungsvereinbarung einer privaten Person oder einer Organisation übertragen.

Anforderungen

Art. 29. Die Ombudsstelle IFEG:

- a) ist von den Einrichtungen und deren Aufsichtsbehörde unabhängig;
- b) verfügt über die notwendige Fachkompetenz für Vermittlungs- und Mediationsdienste;
- c) ist örtlich und zeitlich angemessen erreichbar.

Aufgaben und Verfahren

Art. 30. Die Ombudsstelle IFEG vermittelt bei Differenzen zwischen Leistungsnutzenden und Einrichtungen.

Sie handelt auf Gesuch der oder des Leistungsnutzenden, ihrer oder seiner gesetzlichen Vertretung oder der Einrichtung. Das Gesuch ist an keine Form und Frist gebunden. Es wirkt sich nicht auf allfällige gesetzliche Fristen aus.

¹³ Art. 7 des Gesetzes über Referendum und Initiative, sGS 125.1.

¹⁴ SR 831.26.

Kosten

Art. 31. Die oder der Leistungsnutzende und die Einrichtung beteiligen sich an den Kosten für die Tätigkeit der Ombudsstelle IFEG im Einzelfall.

Das zuständige Departement entscheidet auf Gesuch hin über Kostenbefreiungen.

IV. Schlussbestimmungen

Verordnung

Art. 32. Die Regierung regelt durch Verordnung:

- a) Voraussetzungen und Verfahren für Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an ambulante Leistungen von Organisationen;
- b) Beaufsichtigung der Erfüllung von ambulanten Leistungen durch Organisationen;
- c) Voraussetzungen und Verfahren für Erteilung und Entzug von Betriebsbewilligungen für Einrichtungen;
- d) Aufsicht über Einrichtungen;
- e) Voraussetzungen und Verfahren für Anerkennung von Einrichtungen sowie Entzug der Anerkennung;
- f) Überprüfung anerkannter Einrichtungen;
- g) Betreuungsbedarfsstufen der Leistungsnutzenden;
- h) Pensionstaxe sowie die Kostenbeteiligung der Leistungsnutzenden oder Beiträge der Unterhaltspflichtigen;
- i) Darlehenshöhe, Zinssätze und weitere Voraussetzungen für die Darlehensgewährung sowie Auszahlungs- und Rückzahlungsmodalitäten;
- j) Voraussetzungen für die Bürgschaftsgewährung;
- k) Äufnung und Verwendung des Kapitals des Schwankungsfonds sowie Organisation und Verfahren für seine Verwaltung;
- l) Verfahren der Ombudsstelle IFEG und Kostenbeteiligung der Leistungsnutzenden und Einrichtungen für die Tätigkeit der Ombudsstelle im Einzelfall.

Änderung bisherigen Rechts a) Gesetz über Referendum und Initiative

Art. 33. Das Gesetz über Referendum und Initiative vom 27. November 1967¹⁵ wird wie folgt geändert:

Unterschriften a) Anforderungen

Art. 21. Die Stimmberechtigten, die ein Referendumsbegehren stellen, müssen ihre Namen selber, handschriftlich und leserlich auf den Bogen oder die Karte setzen sowie zusätzlich ihre eigenhändige Unterschrift beifügen.

Der Unterzeichner muss alle Angaben machen, die nötig sind, um erkennen zu lassen, wer unterschrieben hat.

Für Namen und Vornamen dürfen keine Wiederholungszeichen verwendet werden.

¹⁵ sGS 125.1.

Schreibunfähige Stimmberechtigte dürfen eine stimmberechtigte Hilfsperson ihrer Wahl beiziehen, um ein Volksbegehren zu unterzeichnen. Die Personalien der schreibunfähigen Person sind vollständig in die Unterschriftenliste einzutragen. Anstelle der Unterschrift des Stimmberechtigten setzt die Hilfsperson ihren eigenen Namen in Blockschrift ein und fügt den Zusatz «im Auftrag» sowie ihre eigene Unterschrift bei.

b) Gesetz über die Urnenabstimmungen

Art. 34. Das Gesetz über die Urnenabstimmungen vom 4. Juli 1971¹⁶ wird wie folgt geändert:

Stimmzettel a) Ausfüllen

Art. 16bis. Wer seine Stimme brieflich abgibt:

- a) legt die Stimmzettel in ein separates Kuvert;
- b) bestätigt mit der Unterschrift unter eine eigene oder vorgedruckte Erklärung, dass die Stimmabgabe seinem Willen entspricht.

Schreibunfähige Stimmberechtigte dürfen eine stimmberechtigte Hilfsperson ihrer Wahl beiziehen, um ihre Stimme gültig abzugeben. Anstelle der Unterschrift der oder des Stimmberechtigten unter die Erklärung, dass die Stimmabgabe ihrem oder seinem Willen entspricht, setzt die Hilfsperson ihren eigenen Namen in Blockschrift ein und fügt den Zusatz «im Auftrag» sowie ihre eigene Unterschrift bei.

Stimmkuvert, Erklärung und Stimmausweis werden in ein Zustellkuvert gelegt. Vorbehalten bleibt Art. 5ter Abs. 1 lit. c und Abs. 2 dieses Gesetzes.

Das Zustellkuvert wird mit dem Vermerk «Briefliche Stimmabgabe» versehen und an die von der Gemeinde bezeichnete Stelle adressiert. Es kann der Post oder den Stimmzählern an der Urne übergeben oder in den vom Rat bezeichneten Briefkasten der Gemeinde eingeworfen werden. Die Gemeinde trägt die Portokosten.

c) Sozialhilfegesetz

Art. 35. Das Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998¹⁷ wird wie folgt geändert:

Grundsatz

Art. 39. Die politische Gemeinde sorgt für die Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die der betreuenden Sozialhilfe in einer stationären Einrichtung bedürfen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über **die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung¹⁸ und über Staatsbeiträge** _____ an die Sonderschulen¹⁹.

¹⁶ sGS 125.3.

¹⁷ sGS 381.1.

¹⁸ sGS ●●.

¹⁹ sGS 213.95.

Gemischte Einrichtungen a) Begriff

Art. 39a (neu). Eine natürliche oder juristische Person gilt als gemischte Einrichtung, wenn sie:

- a) wenigstens drei Personen aufnehmen kann, deren Betreuung, Pflege oder Beschäftigung nach der besonderen Gesetzgebung über Einrichtungen für Menschen mit Behinderung²⁰, Betagten- und Pflegeheime²¹, Kinder- und Jugendheime²² oder die Aufnahme von Pflegekindern²³ einer Bewilligung des zuständigen Departementes bedarf;
- b) nicht unter eine Bewilligungspflicht der besonderen Gesetzgebung nach Bst. a dieser Bestimmung fällt.

b) Bewilligungspflicht

Art. 39b (neu). Der Betrieb einer gemischten Einrichtung mit privater Trägerschaft bedarf der Bewilligung des zuständigen Departementes.

c) Aufsicht

Art. 39c (neu). Die zuständige Stelle des Kantons beaufsichtigt die gemischten Einrichtungen.

d) Verordnung

Art. 39d (neu). Die Regierung regelt durch Verordnung:

- a) Voraussetzungen und Verfahren für Erteilung und Entzug der Betriebsbewilligung;
- b) Aufsicht über gemischte Einrichtungen.

b) Kinder- und Jugendheime 1. Kostenübernahmegarantie

Art. 42. Die zuständige Stelle des Staates leistet Kostenübernahmegarantie bei zivilrechtlicher Unterbringung und bei einer Unterbringung durch die Eltern in einem Kinder- oder Jugendheim bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

Die Regierung kann durch Verordnung eine Verlängerung über das 20. Altersjahr hinaus festlegen, wenn ein Ausbildungsabschluss bevorsteht.

²⁰ Art. ●● des Gesetzes über die Förderung der sozialen Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung, sGS ●●.

²¹ Art. 32 des Sozialhilfegesetzes, sGS 381.1.

²² Art. 2 der Verordnung über Kinder- und Jugendheime, sGS 912.4.

²³ Art. 7bis des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1, in der Fassung gemäss Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vom 24. April 2012, Referendumsvorlage ABI 2012, 735.

2. Kostenträger

Art. 43. _____ Die zuständige politische Gemeinde trägt bei _____ Unterbringung in ein Kinder- oder Jugendheim:

- a) **zwei Drittel der Leistungsabgeltung nach Abzug der Beiträge der Unterhaltspflichtigen sowie der weiteren gesetzlichen Kostenträger;**
- b) **die Beiträge der Unterhaltspflichtigen nach Art. 22 der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE²⁴, wenn diese nicht leistungsfähig sind.**

Der Staat trägt **den verbleibenden Betrag der Leistungsabgeltung auf Basis der erteilten Kostenübernahmegarantie sowie ein allfälliges Defizit.**

Die Kostentragung bei strafrechtlicher Unterbringung richtet sich nach der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung²⁵.

Art. 44 wird aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 36. Das Gesetz über die Staatsbeiträge an die Invalidenhilfe vom 30. März 1971²⁶ wird aufgehoben.

Übergangsbestimmungen a) Kantonsbeiträge 1. Betriebsbeiträge

Art. 37. Kantonsbeiträge an die Betriebskosten für Aufenthaltsjahre vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses werden nach bisherigem Recht ausgerichtet, soweit eine Kostenübernahmegarantie nach den Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über soziale Einrichtungen IVSE vom 20. September 2002²⁷ vorliegt.

2. Investitionsbeiträge

Art. 38. Die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses hängigen Verfahren über die Ausrichtung von Investitionsbeiträgen werden nach den Vorschriften dieses Erlasses über die Darlehens- und Bürgschaftsgewährung behandelt.

b) Betriebsbewilligung 1. Private Einrichtungen

Art. 39. Bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses bestehende Betriebsbewilligungen nach Art. 1 des Kantonsratsbeschlusses über Einrichtungen für Menschen mit Behinderung vom 10. Januar 2002²⁸ behalten ihre Gültigkeit.

²⁴ sGS 381.31.

²⁵ SR 312.1.

²⁶ nGS 19-63 (sGS 353.7).

²⁷ sGS 381.31.

²⁸ sGS 387.4.

2. Öffentlich-rechtliche Einrichtungen

Art. 40. Einrichtungen mit öffentlich-rechtlicher Trägerschaft, die bei Vollzugsbeginn ein Angebot nach Art. 8 dieses Erlasses betreiben, gelten bis zum 31. Dezember 2013 als bewilligt.

Die Einrichtungen reichen der zuständigen Stelle bis zum 30. September 2013 das Gesuch um Betriebsbewilligung ein. Die Betriebsbewilligung verliert ihre Gültigkeit mit Wirkung ab 31. Dezember 2013, wenn kein Gesuch eingereicht oder dieses rechtskräftig abgelehnt wurde.

c) Unterstellung nach der Interkantonalen Vereinbarung über soziale Einrichtungen IVSE

Art. 41. Die nach den Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über soziale Einrichtungen IVSE vom 20. September 2002²⁹ unterstellten Einrichtungen gelten bis zum 31. Dezember 2013 als anerkannte Einrichtungen nach diesem Erlass.

Die Einrichtungen reichen der zuständigen Stelle bis zum 30. September 2013 das Gesuch um Anerkennung ein. Die Anerkennung verliert ihre Gültigkeit mit Wirkung ab 31. Dezember 2013, wenn kein Gesuch eingereicht oder dieses rechtskräftig abgelehnt wurde.

Vollzugsbeginn

Art. 42. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates
Felix Bischofberger

Der Staatssekretär
Canisius Braun

²⁹ sGS 381.31.